

Satzung des Heimatverein Holzhausen e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der in 1952 gegründete Verein führt den Namen "Heimatverein Holzhausen. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Heimatverein Holzhausen e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 57299 Burbach- Holzhausen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO)
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, die Förderung der Altenhilfe, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Diese Satzungsziele sollen durch die Arbeit des Vereins erreicht werden und zwar insbesondere durch:
 - a.) Pflege des Ortsbildes und Durchführung heimatpflegerischer Maßnahmen;
 - b.) Wahrnehmung von Aufgaben des Umwelt- und Landschaftsschutzes;
Durchführung Aktion saubere Umwelt, Übernahme Patenschaften Naturschutzgebiete.
 - c.) Errichtung und Instandhaltung von der Dorfgemeinschaft dienenden Einrichtungen;
 - d.) Pflege des heimatlichen Brauchtums
 - e.) Betreuung der älteren Mitbürger von Holzhausen im Rahmen einer "Seniorenrunde";
 - f.) Herausgabe des "Heimatspiegels von Holzhausen";
 - g.) Sammlung aller erreichbaren Daten und Nachweise mit historischem Bezug auf Holzhausen und den Hickengrund;
 - h.) Erhaltung und Pflege der vereinseigenen Baudenkmäler "Haus Alte Schule und Backhaus";
 - i.) Durchführung von Kulturveranstaltungen, dazu gehören insbesondere Konzerte, musikalische Darbietungen, literarische Lesungen, Vorträge und Ausstellungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mitglieder des Vorstands und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zwecken und Zielen des Vereins durch eigene Tätigkeit oder durch sonstige Leistungen zu dienen bereit sind.

- (3) Auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung Ehrenmitgliedschaften an Personen, welche sich besondere Verdienste um den Verein oder seine Ziele und Zwecke erworben haben, verliehen werden.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (2) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann vom erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
- a.) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag für den Zeitraum von mehr als 6 Monate nicht bezahlt, oder
 - b.) Der Ausschluss im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Gegen die Streichung als Mitglied kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Bestreitung der Verwaltungskosten, sonstiger Ausgaben und etwa künftig dem Verein erwachsenden Aufgaben werden von den Mitgliedern Beiträge und ggf. Umlagen erhoben, die in der Beitragsordnung festgelegt sind.
- (2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt zur Mitgliederversammlung anzugeben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand,
- b.) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, besteht aus:
dem/der ersten Vorsitzenden
dem/den bis zu zwei gleichberechtigten zweiten Vorsitzenden,
dem/der Schatzmeister/in
dem/der stellv. Schatzmeister/in
dem/der Schriftführer/in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den 1. Vorsitzenden oder durch die beiden zweiten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- (3) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - den bis zu fünf Beisitzer/innen
 - dem/der Schriftleiter/in des Heimatspiegels
 - dem/der Leiter/in der Seniorenrunde
 - dem/der Vertreter/in der Backesgruppe
 - dem/der Vertreter/in des Förderkreises
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt dergestalt, dass in Jahren mit einer geraden Jahreszahl der 1.Vorsitzende, der Schatzmeister, bis zu fünf Beisitzer/innen sowie der/die Leiter/in der Seniorenrunde und der/die Vertreter/in des Backesclubs gewählt werden. In Jahren mit einer ungeraden Zahl werden die bis zu zwei zweiten Vorsitzenden, der Schriftführer, der stellv. Schatzmeister, der zweite Beisitzer, der Schriftleiter des Heimatspiegels sowie der Sprecher des Förderkreises gewählt.

Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden oder einer der Beiden zweiten Vorsitzenden bei Bedarf einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen.
- (6) Der erweiterte Vorstand ist ein beschlussfassendes Gremium. Die von Ihm in einfacher Mehrheit zu fassenden Beschlüssen sind Grundlagen für die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung zur Kenntnis genommen.

§ 9 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wovon jährlich nur einer aus diesem Amt ausscheidet, und zwar derjenige, dessen zweijährige Amtszeit abgelaufen ist. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Sie findet jährlich wenigstens

einmal statt, und zwar spätestens bis Ende März eines jeden Jahres. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der erweiterte Vorstand oder mindestens 1/10 der Mitglieder es schriftlich unter Mitteilung eines bestimmten Antrags, der begründet sein muss, verlangen.

- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang in dem Mitteilungskasten des Vereins am Dorfbrunnen in der Ortsmitte.

Anträge, die zur Beschlussfassung vorgelegt werden, sind dabei mitzuteilen. Zusatzanträge zur Mitgliederversammlung müssen dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 3 Tage vor der angesetzten Versammlung zugegangen sein.

- (3) Der 1. Vorsitzende oder einer der Stellvertreter/in leitet die Versammlung. Sie ist beschlussfähig, unabhängig der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt vom geschäftsführenden Vorstand die Jahresrechnung und den Jahresbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes und Satzungsänderungen.
- (5) Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum sowie Bauvorhaben sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
- Satzungsänderungen
 - die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - Auflösung des Vereins
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11

Mitarbeiterkreis

Den Mitarbeiterkreis des Vereins bilden unter Leitung des/der Vorsitzenden oder im Fall seiner/ihrer Verhinderung unter Leitung einer der Beiden zweiten Vorsitzenden.

- a.) die Mitglieder des Vorstandes und
b.) der weiteren, an den Aufgaben des Vereins im Sinne dieser Satzung interessierten Mitglieder.

Im Mitarbeiterkreis werden wichtige Vereinsangelegenheiten, wie Jahresprogramm, Haushaltsplan, aber auch die sachlichen Aufgaben des Vereins besprochen.

§ 12

Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsausschüsse

- (1) Zur Förderung und Durchführung von heimatpflegerischen Tätigkeiten in den Sachgebieten:
- Brauchtumpflege "Backesgruppe".
 - Betreuung älterer Menschen i. R. einer Seniorenrunde.
 - Herausgabe des Heimatspiegels.
 - Kultur & Natur im alten Dorf.

werden Arbeitskreise gebildet.

- (2) Zur Durchführung besonderer, insbesondere befristet anfallender Aufgaben können vom Vorstand Arbeitsausschüsse gebildet werden.

- (3) Alle weiteren Einzelheiten zu § 12 Abs. 1 u. 2 regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung.

§ 13 Einrichtungen des Vereins

- (1) Die Nutzung von Einrichtungen des Vereins werden vom Vorstand durch entsprechende Benutzungs- und Gebührenordnungen geregelt.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlungen mit 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15 Vermögensverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Burbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Ortsteils Holzhausen zu verwenden hat.

Änderungen zu:

1) § 8 zu 1, 2, 3, 4 und 5 ; § 10 zu 3 ; § 11 ; § 12 und § 13 zu 2(gelöscht) beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11.06.2024.

Bestätigt durch die anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes: